Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitwirkung der Kantone sich bis zur Errichtung mehr oder weniger selbständiger kantonaler Versicherungskassen steigern kann.

3. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusam= men auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Man hat dieser Bestimmung entgegengehalten, sie werde die Konstruktion einer Versicherung mit Prämien, die der Tatkraft der Bersicherten angepaßt sind, erschweren. Ich glaube das nicht. Solches wäre wohl der Fall gewesen, wenn an einem friihern Beschlusse des Ständerates festgehalten worden wäre, der die maximale Lei= stung des Staates auf einen Drittel des Gesamtauswandes festlegte. Ich möchte daran erinnern, daß in einem Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden oder wenigstens für einen großen Teil von ihnen, ein Arbeitgeberbeitrag in Rechnung zu setzen ist, daß die Verfassung für die Verteilung der maximal begrenzten Staatsleistung volle Freiheit gibt und daß die allfällige Haftung des Staates und der Gemeinden für die Ausfallprämien in einer obligatorischen Versicherung außerhalb der erörterten Norm steht. Sollten tropdem noch Schwierigkeiten auftreten, so sind sie durch eine gewisse Wartezeit oder eine Entlastung einer obligatorischen Versicherung gegenüber den ältern Jahrgängen, wie es übrigens nur der Gerechtigkeit entspräche, ohne weiteres zu beseitigen.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der "günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 4. September 1925.) Gegen den verheirateten Bruder einer in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten mittellosen Patientin erhob die Aufsichskommission der Anstalt beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung von angemessenen Pfleggeldbeiträgen. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich "in günstigen Berhältnissen" befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürstigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüsen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugenutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein in seiner Liegenschaft und seinem Geschäft investiertes Bermögen von 21,500 Fr. und über ein jährliches Berufseinkommen von 6500 Fr. Daraus muß der Lebensunterhalt sür eine sechstöpfige Familie (Eltern und vier Kinder) bestritten werden. Nach Abzug des von der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Psleggeldbeitrages im Gesamtsbetrag von 730 Fr. p. a. verblieben dem Beklagen nur noch 5770 Fr. pro Fahr zur freien Berfügung. Unter diesen Umständen kann zurzeit nicht von günstigen Bershältnissen gesprochen werden. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Bund es rat hat am 23. März einen Beschluß gefaßt, wonach der Bund an den Unterhalt franker Russen in der Schweiz Beisträge in der Höhe bis zu 4 Fr. auf den Kopf und Tag (seit 1918 5 Fr.) leistet; immerhin behält sich der Bundesrat vor, wo besondere Umstände es rechtsertigen, einen Beitrag von 5 Fr. sestzusezen. Das kommt namentlich in Frage vei der Untersbringung Lungenkranker in Sanatorien. Wie bisher werden die Beiträge an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Koten Kreuzes ausbezahlt. Ueber Unterstützungsgesuche, Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Kürzung des Beitrages entscheidet das eidgenössische Fustiz- und Polizeidepartement. Der Beschluß

trat auf 1. April in Kraft. — Von 1918—1925 hat der Bund für diese Russenuntersstützung 2,428,753 Fr. ausgegeben. (Nach der "Neuen Zürcher Zeitung".)

Bern. Berwandtenbeiträgen nur insofern angehalten werden, als eine gegenwärtige Armensunterstützung eines Bruders oder einer Schwester in Frage steht. Zum Ersatz der von der Gemeinde früher geleisteten Unterstützungen können sie weder im Wege des Verwandtenbeitrages, noch in demjenigen der Kückerstattung angehalten werden. Ebensowenig kann von ihnen ein Verwandtenbeitrag gefordert werden, wenn es sich um Unterstützung von Frau und Kindern eines Bruders handelt." (Entscheid des Regierungsrates vom 27. November 1925.)

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch in der Hauptsache damit, daß sein Bruder seit 1920 keine Notunterstützung mehr bezogen habe. Die Direktion der sozialen Fürsorge in B. habe seither lediglich noch Kurkosten für die Frau seines Bruders und Seimpflegekosten während deren Abwesenheit bezahlt, trokdem diese lektere Unterstützung nicht notwendig gewesen wäre, da sein Bruder zwei erwachsene Töchter habe, die den Haushalt während der Abwesenheit der Mutter ganz gut hätten besorgen können. Der Bruder sei mit einer Jahresbesoldung von Fr. 5767. 20 und mehreren erwachsenen und verdienenden Kindern überhaupt schon lange nicht mehr unterstützungsbedürftig gewesen; er sei auch nicht unterstützungswürdig gewesen, da man bei einer im Juni 1925 vorgenommenen Hausdurchsuchung ganz bedeutende Duantitäten Schnaps gefunden habe. Der zum Zwecke der Nachprüfung dieser Behauptungen von der Direktion der sozialen. Fürsorge einverlangte detaillierte Rechnungsauszug ergibt nun, daß dem Bruder des Gesuchstellers als lette Unterstützung im Jahre 1923 90 Fr. für eine Zahnprothese und 108 Fr. für Sanatoriumskosten bewilligt wurden. Die übrigen Unterstützungskosten in den Jahren 1923 und 1924 bezogen sich auf Kur- und Heimpflegekosten für die Frau des Genannten.

Geftütt auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. Mai 1924 hat der Regierungsrat in konstanter Praxis sestgelegt, daß eine Unterstützungs-, resp. Beistragspflicht nur gegenüber Geschwistern unter sich, nicht aber gegenüber deren nächsten Angehörigen (Frau und Kindern) besteht. Es kann also im vorliegenden Falle eine Beitragspflicht des Gesuchstellers nur soweit in Frage kommen, als sein Bruder persönlich unterstützt wurde. Dies geschah, wie bereits erwähnt, letztmals im Jahre 1923 im Totalbetrage von 198 Fr. Das Gesuch der Direktion der sozialen Fürsorge um Festsetung des Beitrages sür seinen Bruder datiert vom 12. September 1924.

Damals waren aber die persönlichen Unterstützungen bereits eingestellt.

Nun ist die Pflicht bestimmter Familienangehöriger, nach Art. 328 Z.G.B. für verarmte Familiengenossen Beiträge zu leisten, eine rein zwilrechtliche. Der Anspruch auf Beiträge steht dem bedürftigen Familienangehörigen zu, nicht dem Gemein-wesen. Das Recht der Behörde, gestützt auf Art. 329 diese Leistungspslicht gerichtlich serschlich serschlich serschlich serschlich ser Anspruches. Daraus solgt, daß der Anspruch nur solange besteht, als der Familienangehörige wirklich bedürftig ist. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, hört auch die samilienrechtliche Leistungspslicht auf. Eine nachträgliche Einforderung von Berwandtenbeiträgen für früher geleistete Unterstützungen darf nach der Natur des Anspruches nicht Platz greisen. Anders verhält es sich mit dem Kückerstattungsanspruch nach Art. 36 des Armenund Niederlassungsgesetzes. Dieser Kückerstattungsanspruch besteht auch — oder vielmehr erst — nachdem eine Person nicht mehr unterstützt werden muß. Aber auch hier kann nur die unterstützte Person selbst zu nachträglichen Kückerstattungen verspslichtet werden, nicht aber ihre Verwandten.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Jahrg. 1926, Heft 2.)

Genf. Der Berichterstatter über die Tätigkeit des Bureau central de Bienfaisance im Jahre 1924/25 wirft zunächst einen interessanten Rückblick auf die Geschichte des Bureaus. Es wurde 1867 in erster Linie zur Bekämpfung des Bettels gegründet, dann auch zur wirksamen Silfeleistung für die Bedürftigen, die die Not zwingt, Hilfe zu suchen. Das Bureau teilte seinen Mitgliedern Karten aus, die den Bettlern an Stelle von Geld gegeben und durch die sie an das Bureau gewiesen wurden. Dort wurde der Fall untersucht, geprüft und erledigt, wobei sich das Bureau vorbehielt, an seine Mitglieder zu gelangen und sie um finanzielle Mithilfe in einzelnen besonderen Fällen großer Not zu ersuchen. Bald aber mußte sich das Bureau de Bienfaisance überzeugen, daß der Bettel nur eine der vielen Seiten der Armut ist, und es sich mit dem Problem in seiner Gesamtheit befassen mußte. So kam es dazu, sich der Hilfsbedürftigen überhaupt anzunehmen und die Heimatgemeinden und andere Hilfzinstanzen zur umfassenden und ausreichenden Hilfeleistung heranzuziehen. Der Staat ließ in dieser Zeit durch die Polizeiorgane an die Durchreisenden Gutscheine für Essen und Nachtlager austeilen, sowie Handsteuern und Bahnbillette zur Seimreise, d. h. er betätigte sich in gleicher Weise, wie das Bureau. Die Genfer Gemeinden überließen dem Hospice général die Fürsorge für die kantonsbürgerlichen Bedürftigen. Als dann 1875 das bekannte Bundesgesetz erlassen wurde, das die Kosten für die transportunfähigen armen Kranken dem Niederlassungskanton überbindet, schuf der Staat Genf den Service d'assistance médical, der heute noch besteht, zur Fürsorge für die armen kranken kantonsfremden Schweizerbürger. Die später abgeschlossenen Verträge mit den umliegenden Staaten belasteten dann den Kanton Genf mit seinen, wenig gerechnet, 60,000 Ausländern noch mehr. Jett vollzieht sich die Armenfürsorge im Kanton Genf folgendermaßen: Die bedürftigen Genfer werden vom Hospice général und den privaten Institutionen unterstützt, die ohne Unterschied der Nationalität helfen. Bedürfige kranke Genfer werden durch die Assistance publique médicale unentgeltlich verpflegt. Alle kantonsfremden Armen wenden sich ent= weder and Bureau central de Bienfaisance oder, wenn fie Schweizer find, and waadtländische Hilfsbureau, den Deutschschweizer Hilfsberein oder die reformierte Armenpflege, wenn sie Ausländer sind, an die nationalen Hilfsgesellschaften. Alle diese Unterstützungsbedürftigen verpflegt der Staat Genf im Krankheitsfall, und zwar wenn sie transportunfähig sind, unentgeltlich gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen mit ausländischen Staaten. Sind sie jedoch transportfähig, so verlangt die Assistance médicale von der Heimat das Depot der Berpflegungskosten für einen Monat oder die Garantie der Riickzahlung der Minimalverpflegungskosten. Die Assistance publique médicale hat außerdem eine Anzahl von Aerzten zu ihrer Verfügung zur unentgeltlichen Hauspflege der kranken Bedürftigen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. — Der zahlreichen nicht kranken bedürftigen kantonsfremden Familien nehmen sich also weder der Staat noch die Genfer Gemeinden an. Ihre Hilfsinstanz ist das Bureau central de Bienfaisance, das so zur Zentralhilfsstelle für alle hilfsbedürftigen Einwohner Genfs geworden und als solche auch vom Staat anerkannt ist. Das Bureau wird indessen aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt, wie die Allgemeine Armenpflege in Basel und die freiwillige und Einwohnerarmenpflege in Zürich. Darum postuliert der Berichterstatter mit Recht eine finanzielle Hilfe seitens des Staates. Diese soll darin bestehen, daß wenigstens 10% der Billettsteuer von rund 450,000 Fr., die allein dem Hopice général für die Genfer Bedürftigen zufällt, dem Bureau für seine Einwohnerarmenpflege zur Verfügung gestellt werden.

Das Bureau central hat im Jahr 1925 675 Genfer Familien oder Einzelspersonen mit 165,007 Fr. unterstiitzt, ferner 1525 schweizerische Familien oder Eins

zelbersonen mit 257,990 Fr. und endlich 559 ausländische Familien oder Einzelspersonen mit 118,678 Fr., total 2759 Familien oder Einzelpersonen mit 541,675 Fr. Wenn man davon die Beiträge des Bundes, der Kantone und der Seimatgemeinsden abzieht, bleibt noch eine Summe von 126,940 Fr. zu eigenen Lasten des Bureaus, was das Desizit von 56,000 Fr. erklärlich macht. Die Verwaltung kostete 65,010 Fr., währenddem die Allgemeine Armenpslege in Basel dasiir 131,760 Fr. und die freiwillige und Einwohnerarmenpslege in Zürich 172,123 Fr. verausgabten. Die Gesamtausgaben beliesen sich auf 610,305 Fr. (im Vorjahr: 608,137 Fr.) — Das unter dem Bureau central stehende Hopice du Prieuré-Butinj sür unheilsbare Frauen beherbergte 25 Kranke und verausgabte 91,788 Fr. Dieser Summe stehen an Einnahmen 96,777 Fr. gegenüber.

Zug. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat an die Einwohner- und Bürgerräte des Kantons betreffend das Verfahren bei Feststellung und Einklagung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 u. ff. Z.G.B. folgendes Kreisschreiben unterm 17. November 1925
erlassen: Wir sehen uns veranlaßt, vor allem festzustellen, daß vielleicht mit Ausnahme einer Gemeinde die Armenbehörden des Kantons auf dem Gebiete der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzuches
noch wenig tätig waren. In erster Linie nützen oder schädigen die Seimatgemeinden
gegenseitig nur sich selbst, wenn sie viel oder wenig in dieser Sache tun. Sodann
bedeutet es aber auch einen Schaden sür die Allgemeinheit, wenn das Bewußtsein
der Familienzugehörigkeit, der gegenseitigen Silfspflicht der Verwandten im Volke
eher schwindet als zunimmt und die Armenverwaltungen dies begünstigen, statt ihm
zu wehren, soweit sie nach Gesetz hiezu verpflichtet sind.

Bei Behandlung verschiedener Beschwerden betr. die Festsetung von verwandtschaftlichen Unterstützungsbeiträgen hat sich ergeben, daß dem allgmeinen Rechtssyrundsat des rechtlichen Gehörs nicht genügend Rechnung getragen wird. Der Unterstützungspflichtige wird meistens nicht einmal vorgeladen und einvernommen, so daß er einerseits keine genaue Kenntnis von den einzelnen Tatsachen erhält, auf welche der Anspruch des Bedürftigen sich stützt und anderseits ihm keine Gelegenheit gegeben wird, über seine ökonomischen Verhältnisse Ausschluß zu erteilen. In anderen Fällen werden die Voraussetzungen sür die Unterstützungspflicht vielleicht nur summarisch sestgestellt, oder es wird auf die Notorität der betreffenden Tatsachen abgestellt, so daß die Aussichtsbehörde nicht in der Lage ist, sich über die Begründetheit der ausgesprochenen Unterstützungspflicht ein selbständiges Urteil zu bilden.

Um diesen Uebelständen möglichst abzuhelsen, möchten wir vor allem den tit. Einwohner= und Bürgerräten die Bestimmungen der Art. 328 und 330 des schwei=zerischen Zivilgesetzbuches in Erinnerung rusen mit dem Ansuchen, das Versahren nach solgenden einheitlichen Normen durchzusühren:

1. Der Anspruch auf verwandtschaftliche Unterstützung in Not geratener Personen ist vor dem Einwohnerrat des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. (Art. 329, Abs. 3 3.G.B. und § 16, Ziffer 6 und Schlußalinea Einf.-Ges.)

Fällt der Wohnsitz des Pflichtigen mit der Seimatgemeinde zusammen, so entsicheidet über den Unterstützungsanspruch der Bürgerrat.

2. Der Anspruch auf Unterstützung gemäß Art. 328 u. ff. 3.G.B. ist ein höchst persönlicher und daher weder abtretbar, noch verpfändbar, noch verzichtbar, und die Leistung hat für eine bestimmte, eng umschriebene Frist in der Regel im voraus zu erfolgen.

- 3. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Sodann ist dem Pflichtigen Gelegenheit zu geben, in einer miindlichen (protokollarischen) Verhandlung oder einer schrift= lichen Vernehmlassung zur Klage Stellung zu nehmen.
- 4. Wird der Anspruch auf Unterstützung von den pflichtigen Verwandten ganz oder zum Teil bestritten, so untersucht die entscheidende Behörde die Verhältnisse aller Beteiligten, macht die erforderlichen Erhebungen, setzt die Gesamtsumme des jährlichen Unterstützungsbeitrages fest und nimmt den Verteiler nach Recht und Billigkeit vor. Der Entscheid ist kurz zu begründen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.
- 5. Gegen den Entscheid des Einwohner-, resp. Bürgerrates steht jedem Beteiligten innert der Frist von 10 Tagen nach dessen Zustellung das Recht zur Beschwerde an den Regierungsrat zu.
- 6. Die Entscheidungen der zuständigen Behörden haben, wenn sie rechtskräftig geworden sind, den Charakter eines exekutorischen Titels im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Deutschland. Gine Sachverständigenkonferenz zur Reform des Unehelichenrechtes, an der zahlreiche Vertreter der Reichs= und Länder= regierungen, der Gerichtsbehörden, der Kommunen, der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, sowie Ausschußmitglieder des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und des Archivs Deutscher Berufsvormünder teilnahmen, veranstaltete das Archiv Deutscher Berufsvormünder auf Einladung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums in Dresden am 26. und 27. Februar 1926. Man besprach Grundfragen des Unehelichenrechtes, vor allem die Frage der Feststellung der Vaterschaft und der Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Erzeuger auf Grund von Referaten, die Vertreter Oesterreichs, der Schweiz und der Tschechoslovakei über ihre Erfahrungen hielten. Ein Bericht über diese sehr inter= essante Aussprache mit den ungekürzten Referaten ist im Druck erschienen und zum Preise von 2 Mark durch das A.D.B. Frankfurt a.M., Stiftsgasse 30, zu beziehen.

Literatur.

Ardiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgegeben von Emil Lederer. Separat-Abdruck aus Band 55, Heft I: Der Unehelichenschutzim Deutschen Reiche. Ein Beitrag zur Geschichte der Berufsbormundschaft und zur Neuregelung des Unehe-lichenrechts. Von Chr. J. Klumker. 38 Seiten. Zu beziehen zum Preise von 1 Mk. vom Fürsorgeseminar in Franksurt a. M., Stiftstraße 30. Der Verfasser gibt eine interessante Schilderung des Unehelichenschutzes, resp. der Be-

rufsvormundschaft seit dem Wirken des bekannten Ziehkinderarztes Dr. Taube in Leipzig in den 80er und 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts und kritisiert schließlich treffend den Entwurf der Reichsregierung über das Recht des unehelichen Kindes vom Mai 1925. W.

Die Jugendfürsorge im Kanton Bern. Bericht über den I. kantonal-bernischen Informations=

furs für Jugenbfürsorge vom 21.—23. September 1925 in Bern. Herausgegeben vom Organisationskomitee. Bern. Verlag A. Franck A.-G. 1926. 234 Seiten. Preis Fr. 4.80. Der I. Informationskurs für Jugenbfürsorge für den Kanton Bern hatte insofern einen vollen Erfolg, als er nicht weniger als ca. 400 Teilnehmer zählte. Aber auch in den dargebotenen Vorträgen, die nun hier in einer stattlichen Broschüre vereinigt vorliegen, wersten die einer Kehiete der Augendfürsorge sachkundig und angegen habendalt. den die einzelnen Gebiete der Jugendfürsorge sachkundig und anregend behandelt. Gewiß leisten diese Vorträge den Vormundschafts-Armen- und Schulbehörden, der Lehrerschaft, den Pfarrämtern, den Vertretern der privaten Jugendfürsorge und allen Freunden der Jugend bei ihrer Arbeit, sich der Jugend fürsorgend anzunehmen, die wertvollsten Dienste, zeigen, welche Bestrebungen bereits vorhanden sind, wo Lücken klaffen und Ausbau und Zusammen= schluß nötig sind. Das Letztere wird allein durch die Tätigkeit eines kantonalen Jugendsamtes erreicht werden. Jumer wieder wird von den Referenten auf diese Institution hinsgewiesen, und unter den Postulaten des Kurses steht ihre Schaffung an erster Stelle. W.